

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 170/20 - Firma Aurubis AG Vorhaben: Reduzierung diffuser Emissionen (RDE-1) der Rohhütte Werk Ost (RWO)

A. Sachverhalt

Die Firma Aurubis AG hat am 18.11.2020 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen – Rohhütte Werk Ost (RWO) - auf dem Betriebsgrundstück Muggenburger Hauptdeich 2, 20539 Hamburg beantragt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ebenfalls UVP-pflichtig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 durchgeführt.

Dies trifft auf das Vorhaben „Rohhütte Werk Ost“ gemäß Nr. 3.4 der Anlage 1 zum UVPG, das mit dem vorliegenden Antrag geändert werden soll, insoweit zu, dass für dieses Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 4 UVPG eine Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Aurubis AG (Az. 170/20) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14.4, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen wurde die Prüfung durch die BUKEA gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verb. m. § 7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. **Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 **Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Müggenburger Hauptdeich 2, 20539 Hamburg eine Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren; Nr. 3.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die in der Primärkupferhüttenanlage - Rohhütte Werk Ost (RWO) - vorhandene Kübelausbruch- und Siebanlage soll durch eine neue Anlage ersetzt werden. Die neue Kübelausbruch- und Siebanlage wird nach aktuellem Stand der Technik in der Verlängerung (Anzeige Az. 82/20) der bestehenden Konverterhalle errichtet und über drei nacheinander geschaltete Brecherstufen verfügen, wodurch eine verbesserte Aufarbeitung des Ausbruchmaterials gegenüber dem aktuellen Zustand erfolgen kann. Dies führt zu einer Optimierung hinsichtlich des Wiedereinsatzes der Ausbruchmaterialien vornehmlich in den Schwebeschmelzofen. Weiter wird die Kübelreinigung geändert. Das bisher vorhandene Stemmaggregat wird durch eine Rammplatte ersetzt, welche in einem entsprechend abgesaugten Bereich angebracht wird. Alle Transport- und Fördereinrichtungen sowie die einzelnen Aggregate der Kübelausbruch- und Siebanlage werden gekapselt und an den Übergabestellen abgesaugt.

Die Ausbruchmaterialien werden nach dem dreistufigen Brechprozess in zwei neue Silos gefördert und anschließend über eine neue pneumatische Förderleitung zur Aufgabe in den Schwebeschmelzofen transportiert. Damit entfällt der Transport von Containern bzw. Kübeln, in denen bisher das Brech-/ Siebgut gesammelt und anschließend zur Aufgabe in der Konzentratlagerhalle 2 gebracht wurden.

Weiter soll das Nebenhaubenfilter 1 (NHF 1) inklusive der vorhandenen Peripherie (Ventilator und Co.) ersetzt werden. Hierbei wird das NHF 1 durch ein System nach aktuellem Stand der Technik ersetzt. Die Absaugmengen aus dem Bereich der neuen Kübelausbruch- und Siebanlage werden zusammen mit den bisher im NHF 1 erfassten Abgasströmen gereinigt und wie bisher über die bestehende Esse 48 abgeleitet. Der über Esse 48 abgeleitete Volumenstrom wird die genehmigte Begrenzung auch zukünftig nicht überschreiten.

Als zentraler Antragsgegenstand wird die Erhöhung der genehmigten Absaugmenge an den Dachreitern über dem Konverterbereich (Dachreiter 1 bis 5) von 300.000 Nm³/h auf 540.000 Nm³/h beantragt. Zusätzlich sollen die konstruktiven Änderungen an den bisher vorhandenen Dachreitern anders ausgeführt werden, als bisher genehmigt (Azn. 13/17 und 14/17). Abweichend zur bisherigen Planung sollen die beiden Dachreiter 1 und 2 komplett verschlossen und die dort bisher austretenden Emissionen über die Erfassungseinrichtungen an den

Dachreitern 3 bis 5 erfasst und abgeleitet werden. Die erfassten Emissionen sollen wie genehmigt über den Filter F215 (bestehend aus zwei Filtersektionen F215.1 und F215.2) und die Esse 33 abgeleitet werden. Gegenüber der vorliegenden Genehmigung ändert sich der Aufstellungsort der Esse 33 geringfügig (wenige Meter). Zusätzlich ändert sich die Bezeichnung der Esse 33 in Esse 33.1. Für die Esse 33.1 wird eine Emissionsbegrenzung des Parameters Staub (inkl. Staubinhaltsstoffe) für das Tagesmittel von 5 mg/m^3 und zusätzlich einen Jahresmittelwert von $1,5 \text{ mg/m}^3$ (bisher 3 mg/m^3) beantragt.

Zur Optimierung bestehender, quellennaher Erfassungen diffuser Emissionen im Bereich des Schwebeschmelzofens sowie des Schlackenreduktionsofens werden einzelne Rohrleitungsführung angepasst, Ventilatoren durch neuere Modelle ersetzt und teilweise an anderen Stellen in der Anlage aufgestellt werden. U.a. wird der bisher vorhandene Ventilator V60 durch einen neuen Ventilator V164 ersetzt. Die über den V164 geförderten Ströme werden weiterhin über Esse 48 abgeleitet. Abweichend zum Genehmigungsbestand soll die Abreinigung nicht mehr im Nebenhaubenfilter 1 sondern im Nebenhaubenfilter 2/3 erfolgen.

Zusätzlich wird die Automatisierung an den vorhandenen Absaugstellen verbessert. Im Bereich des Schwebeschmelzofens soll an den Kübelkammern 1 bis 4 jeweils eine Chargiereinrichtung (inkl. Bunker) für Koks installiert werden. Durch die Zugabe von Koks in die Kübel vor bzw. während der Befüllung mit Kupferstein wird die Bildung des sogenannten Deckels reduziert und somit der Entleervorgang vereinfacht. Koks wird auch heute schon im Prozess eingesetzt. Die eingesetzte Menge an Koks erhöht sich hierdurch nicht. Diffuse Emissionen sind durch die Zugabe in die Kübel nicht zu befürchten, da die Kübelkammern alle abgesaugt werden.

Am Anodenofen 8 soll der vorhandene Brenner durch zwei neue, kleinere Brenner ersetzt werden. Die neuen Brenner sind energieeffizienter und emissionsärmer als der vorhandene Brenner. Die installierte Brennerleistung wird sich durch den Ersatz nicht ändern, die neuen Brenner sind sogenannte Low NO_x-Brenner.

Weiterhin soll zur Reduktion diffuser Emissionen aus dem Bereich der Anodenöfen und -gießmaschine dauerhaft die abgesaugte, gereinigte und über die Esse 64 abgeleitete Abgasmenge von $250.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$ auf $280.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$ erhöht werden.

Es wird die Streichung der bisherigen Emissionsbegrenzungen für Ameisensäure und Essigsäure an der Esse 52 und damit die wiederkehrende Messverpflichtung beantragt, da durch den Ersatz des Abgaswäschers durch den Filter (siehe Genehmigungsantrag „LEW“ Az. 14/17) der Einsatz der o. g. Stoffe, die zu den genannten Emissionen führen können, nicht mehr erfolgt..

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinsichtlich Wasser und Gewässer werden keine Veränderungen vorgenommen. Es gibt keine neuen Abwasserarten, keine zusätzlichen Kühlwasserentnahmen oder –einleitungen und Regenwasser wird über die vorhandene Abwasserreinigung abgeführt.

Hinsichtlich Natur und Landschaft besteht keine Relevanz, da Änderungen nur auf dem Werksgelände – im Industriegebiet – durchgeführt werden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Einsatzstoffe bleiben gleich und es werden keine neuen Abfallarten erzeugt. Es wurde keine Kapazitätserhöhung der Anlage und daraus folgend auch keine Erhöhung der Abfallmenge beantragt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftverunreinigungen

Die Emissionen werden gegenüber der mit dem Bescheid Az.: 13/17 genehmigten sowohl hinsichtlich der beantragten als auch der tatsächlichen Frachten reduziert. Die Auswirkungen ändern sich nur positiv, d. h. nicht nachteilig, insofern behält die unter dem o. g. Az. eingereichte I-prognose ihre Gültigkeit.

Die genehmigte Staubfracht wird von ca. 45,1 t/a auf 43,2 t/a gesenkt. Die Arsenfracht wird dabei um ca. 150kg/a gemindert.

Bei den tatsächlichen Staubemissionen wird eine Minderung von 1.350kg/a gegenüber dem in der Genehmigung Az.13/17 erreichten Zustand erwartet. Gegenüber der Emissionserklärung 2018 (ohne Az.: 13/17) werden die Staubfrachten sogar um ca. 4.100 kg/a gesenkt.

Anmerkung:

Laut I-prognose (Az.:13/17) und Auskunft des Antragstellers wird mit einem Emissionswert für Staub von 0,1 – 02 mg/m³ im Reingas im Normalbetrieb an der Esse 33.1 gerechnet. Die tatsächliche Minderung von diffusen Staubemissionen wird danach also wesentlich größer als die prognostizierten und beantragten Emissionen sein. Dies ist auf die aktuelle Filtertechnik zurückzuführen.

Die diffusen Schwefeldioxidemissionen (SO₂) werden hinsichtlich der beantragten Fracht ebenfalls wenn auch nur geringfügig gemindert. Die vorhandenen diffusen zukünftig erfassten SO₂-Emissionen können aus technischen Gründen mit Hilfe von Kalk in den Staubfilteranlagen nur bedingt zurückgehalten werden.

Die mengenmäßig größten SO₂-Emissionen werden bereits in der Doppelkontakanlage zu Schwefelsäure verarbeitet. Dieser Stoffstrom ist von diesem Vorhaben nicht betroffen.

Die genehmigten bzw. vorhandenen Emissionsquellen (Essen 33.1_{in Bau}, 48_{vorh.} und 64_{vorh.}) ändern ihre Lage und Höhe nicht bzw. Esse 33.1 nur geringfügig. Insofern ist nicht von einer geänderten Ausbreitung der reduzierten Emissionen auszugehen.

Lärm und Erschütterungen

Im Rahmen des Genehmigungsantrags wurde eine Schallimmissionsprognose eingereicht, welche die geplanten Änderungen mit folgenden Ergebnissen beurteilt:

„Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Beurteilungspegel liegen um mindestens 16 dB tags und 12 dB nachts unterhalb der für den Betrieb festgelegten IGW. Die Gesamtbelastung bei Ausschöpfung der IGW durch den vorhandenen Anlagenbetrieb hält bei Berücksichtigung der Zusatzbelastung die IGW ein. Insgesamt ist unter der Voraussetzung, dass die in Abschnitt 7 des vorliegenden Gutachtens aufgeführten Schallemissionsdaten / Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden, nicht davon auszugehen, dass durch die geplanten Betriebseinheiten die Beurteilungspegel für die Werksgeräusche an den maßgeblichen Immissionsorten des Werksgeländes der Aurubis AG erhöht werden.“

Wasser

Keine zusätzlichen Belastungen von Wasser und Gewässern.

Licht

Nicht relevant

Wärme

Zusätzliche Abwärmemengen sind nicht zu erwarten..

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die in der RWO gehandhabten Stoffe und deren Mengen ändern sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

Die Verarbeitungstechnologien sind ebenfalls von den Änderungen nicht betroffen.

Es entstehen auch keine neuen Stoffe und die Betriebsparameter ändern sich nicht.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die beantragten Maßnahmen dienen nur der Minderung von diffusen Emissionen sowohl in der Halle der RWO, als auch außerhalb in der Umgebung der Anlage.

Die beantragten Änderungen rufen keine Gefahrenerhöhung im Sinne des § 16a BImSchG hervor. Auch der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht geändert. Eine störfallrelevante Änderung liegt damit nicht vor.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die Minderung der diffusen Staubemissionen inkl. der Staubinhaltsstoffe kommt sowohl dem Anlagenpersonal als auch den Menschen in der Nachbarschaft zu Gute. Wie groß dieser Effekt ist, kann nicht vorausgesagt werden.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Die Bauleitplanung weist das Werksgelände als Industriegebiet (Bebauungsplan) auf einer Hafefläche (Flächennutzungsplan) aus. Das Vorhaben findet allein auf diesem Gelände statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

Wasser

Im Zuge des Vorhabens ist keine Grundwasserhaltung erforderlich. Es werden keine zusätzlichen Kühlwassermengen benötigt. Die als gewässerverträglich festgestellte Obergrenze des durch Kühlwasser entstehenden Wärmeeintrags in den Müggenburger Kanal wird nicht erhöht (vgl. WRE 16 AI 88).

Es findet kein zusätzlicher Eintrag von Metallen oder anderen relevanten Stoffen in das Gewässer statt. Niederschlagswässer werden über das bestehende Regenwassersystem geführt.

Boden

Die beantragten Änderungen tragen zu einer geringeren Neubelastung des Bodens zukünftig durch den Betrieb der RWO bei. Die Reduzierung der Emissionen und damit auch der Immissionen wird auch die zukünftige Neubelastung des Bodens reduzieren (Reduzierung des Immissionsbeitrages).

Natur und Landschaft

Es sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Die Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiete „Hamburger Untereibe“, „Boberger Düne und Hangterrassen“, „Heuckenlock / Schweenssand“ und „Die Reit“ sind im Rahmen der UVU 2010 untersucht worden bzw. es wurden entsprechende FFH-Vorprüfungen durchgeführt. Das Vogelschutzgebiet „Holzhafen“ wurde im März 2013 ausgewiesen und hinsichtlich der Auswirkungen der benachbarten Betriebe bewertet. Es wurde festgestellt, dass die als Schutzziele genannten Zugvogelarten Löffelente, Krickente und Brandgans von den Auswirkungen der Betriebe nicht nennenswert beeinflusst werden.

Eine zusätzliche Auswirkung auf diese Gebiete durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Die Schwefeldioxid-Emissionen (siehe Abschnitt 1.5) werden nicht verändert bzw. werden geringfügig reduziert und unterschreiten die Irrelevanzschwelle für den Eintrag in Natura 2000-Schutzgebiete.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Die Naturschutzgebiete „Auenlandschaft Norderelbe“ ca. 500 m östlich, „Rhee“ ca. 750 m südlich und „Boberger Niederung“ ca. 5.200 m östlich des Aurubis-Geländes wurden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung von 2010 (Projekt Future RWO, Bericht Nr. M86 057/1 vom 12.08.2010) ebenfalls hinsichtlich ihrer Verträglichkeit der Einwirkungen des Aurubis-Betriebs untersucht. Weitergehende Einwirkungen sind nicht zu erwarten.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Nicht relevant.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Nicht relevant.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Keine zusätzlichen Gewässerbelastungen, daher irrelevant.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Keine zusätzliche Immissionsbelastung, daher irrelevant.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.

Durch das beantragte Vorhaben ergibt sich in Bezug auf Luftschadstoffe grundsätzlich eine Verbesserung der Immissionssituation an umliegenden Immissionsorten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich daraus (siehe Erklärung in Abschnitt 1.5) nicht. Die Umgebung des Betriebsbereichs wird durch die beantragten Maßnahmen entlastet.

Ziel der Maßnahmen ist die sichere Einhaltung der Grenz- und Zielwerte für Schwermetalle im Feinstaub. Die Maßnahmen werden auch zur Verringerung der Depositionswerte in der Umgebung führen. Die Depositionen sind jedoch nicht nur vom Anlagenbetrieb, sondern auch von z. B. Wiederaufwirbelungen von Altablagerungen abhängig. Insofern ist eine Prognose für diese Werte nahezu unmöglich.

Eine zusätzliche Lärmbelastung wird nicht erwartet. Weitere Auswirkungen auf andere Medien sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Dies bedeutet, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten sind.

Auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie Natur und Landschaft, Boden und Wasser sind nicht zu besorgen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Die Emissionen haben keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zur Folge. Die festgelegten Immissionsgrenzwerte an den vorgegebenen Beurteilungspunkten werden nicht überschritten.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

Keine feststellbaren Auswirkungen.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Auswirkungen werden positiv sein.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Nicht zutreffend

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Nicht zutreffend

3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Das Änderungsvorhaben hat positive und keine nachteiligen Auswirkungen, da diffuse Emissionen gemindert werden.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.